

Bisher konnten Aktiengesellschaften ihre Beteiligungspapiere in Form von Inhaber-, oder Namenaktien ausgeben. Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (GAFI) hat der Schweiz nun empfohlen, die Transparenzvorschriften für juristische Personen zu verschärfen. Am 21. Juni 2019 verabschiedete das Parlament daher ein entsprechendes Bundesgesetz zur Umsetzung dieser Empfehlungen. **Damit werden die Inhaberaktien für privat gehaltene Aktiengesellschaften grundsätzlich abgeschafft sowie entsprechende Umwandlungs-, Melde- und Eintragungsregeln erlassen.** Der Bundesrat beschloss am 27. September 2019, dieses Bundesgesetz auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen. Vorliegender Beitrag schafft einen Überblick über die Rechtslage sowie deren Konsequenzen und den Handlungsbedarf.

1. Überblick zu den wichtigsten Neuerungen

Für privat gehaltene Aktiengesellschaften werden die Inhaberaktien grundsätzlich abgeschafft. Ab dem 1. November 2019 dürfen im Regelfall keine neuen Inhaberaktien mehr ausgegeben werden. Sie sind ausnahmsweise noch zulässig, wenn:

- die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, oder
- die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

Liegt einer dieser Ausnahmetatbestände vor, so muss die Gesellschaft diesen im Handelsregister eintragen lassen. Diese Eintragung muss beim Handelsregisteramt innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, folglich bis am 30. April 2021, vorgenommen werden.

1.1 Umwandlung der Inhaberaktien

Aktiengesellschaften haben bestehende Inhaberaktien bis am 30. April 2021 in Namenaktien umzuwandeln. Wird die Aktienumwandlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt, so wandelt das Handelsregisteramt ab dem 1. Mai 2021 die Inhaberaktien von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien um. Dabei wird im Handelsregistereintrag angemerkt, dass die Statuten Angaben enthalten, die vom Eintrag abweichen. Die Gesellschaften müssen bei der nächsten Statutenänderung, die von Gesetzes wegen erfolgte Umwandlung, anpassen. **Bis die Statutenänderung vorgenommen wird, werden anderweitige Anmeldungen vom Handelsregisteramt zurückgewiesen.**

1.2 Eintragung ins Aktienbuch und Meldepflicht

Seit dem 1. Juli 2015 besteht für Aktionäre von Inhaberaktien die Meldepflicht gemäss Art. 697i OR. Sind die Inhaberaktionäre ihrer vorgesehenen Meldepflicht nachgekommen, so werden sie in der Gesellschaft neu als Namenaktionäre anhand dieser Angaben ins Aktienbuch eingetragen. **Sind die Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen, so ruhen ihre Mitgliedschaftsrechte (insb. Teilnahme- und Stimmrecht an der Generalversammlung) und ihre Vermögensrechte (insb. Recht auf Dividende) verfallen, bis zur Vornahme der Anmeldung.**

Sind die Aktionäre ihrer Meldepflicht bis zum 30. April 2021 nicht nachgekommen, so haben sie bis zum 31. Oktober 2024 Zeit, vor Gericht ihre Eintragung ins Aktienbuch der Gesellschaft zu beantragen, dies bedarf einer vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft. Wird diese zweite Frist ebenfalls nicht wahrgenommen, so werden die Aktien von Gesetzes wegen nichtig. Die nichtig gewordenen Aktien werden durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt. Sofern die Aktien ohne eigenes Verschulden des Aktionärs nichtig geworden sind, kann der Aktionär innert 10 Jahren seit dem Nichtigwerden gegenüber der Gesellschaft ein Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

2. Meldepflicht der wirtschaftlich Berechtigten

Die geltenden Normen im Obligationenrecht bezüglich Transparenz von Gesellschaften haben sich in der Praxis bisher als nicht hinreichend bestimmt herausgestellt. Zusätzlich zu den oben genannten Änderungen hat der Gesetzgeber daher konkretisiert, wer als wirtschaftlich berechtigte Person anzusehen ist. Dies insbesondere auch in Hinblick darauf, wenn es sich beim Aktionär um eine Gesellschaft oder ein börsenkotiertes Unternehmen handelt.

Auch weiterhin muss derjenige, der alleine oder in Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere einer nicht kotierten Gesellschaft erwirbt und dadurch 25% des Kapitals oder der Stimmen der Gesellschaft erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Namen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Nach der neuen Regelung gelten bei einer solchen Beteiligung durch eine juristische Person oder Personengesellschaft diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich berechtigt, die diese juristische Person oder Personengesellschaft in sinngemässer Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR kontrollieren (durch Stimmenmehrheit im obersten Organ; das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuwählen; anderweitiger beherrschender Einfluss). Wenn es keine solche Person gibt, muss der Aktionär diesen Umstand der Gesellschaft melden.

Das Gesetz legt des Weiteren eine Frist von drei Monaten für die Meldung von Änderungen von Namen und Adresse des wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft fest.

3. Verstösse und Rechtsfolgen

Hat eine Gesellschaft am 1. Mai 2021 noch unzulässige Inhaberaktien oder führt eine Gesellschaft bereits ab dem 1. November 2019 die notwendigen Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss, so liegt ein Organisationsmangel nach Art. 731b OR vor. Bei Anrufung des Gerichts kann dieses eine Frist zur

Herstellung des rechtmässigen Zustands oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft anordnen. **Zudem wird derjenige Aktionär mit Busse in der Höhe von bis zu CHF 10'000.– bestraft, der vorsätzlich den Meldepflichten der wirtschaftlich Berechtigten nicht nachkommt.** Ausserdem wird bei Gesellschaften mit Busse in der Höhe von CHF 10'000.– bestraft, wer vorsätzlich die notwendigen Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die mit der Registerführungspflicht verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt.

4. Handlungsbedarf

Zusammenfassend besteht folgender Handlungsbedarf:

- Liegt keine Ausnahme vor, sollten ausstehende Inhaberaktien möglichst zeitnah in Namenaktien umgewandelt werden.
- Die Aktionäre und die Gesellschaft haben aufgrund der drohenden Sanktionen ausserdem besonderes Augenmerk auf ihre Melde- bzw. Verzeichnissführungspflicht zu richten.
- Die internen Prozesse sollten frühzeitig an die neuen Vorschriften angepasst werden.

Für diesbezügliche Beratungen sowie die Umwandlung der Inhaber-, in Namenaktien stehen Ihnen die Notarinnen und Notare sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der WyssLaw Advokatur & Notariat in Zug gerne zur Seite.

WyssLaw Rechtsanwälte & Notare AG
Gartenstrasse 3 | Postfach | CH-6302 Zug
Phone +41 41 711 88 41
info@wysslaw.ch | www.wysslaw.ch

Unsere Rechtsanwälte und Notare



Celestina Lindauer



Sandro Gauch



Jill Tonin



Dr. Bruno Giger